

Richtlinie zur Eignung der Ausbildungsstätte gemäß § 27 BBiG

1. Die Regelausbildungsstätte ist die Arztpraxis.
2. Facharztpraxen, welche die Ausbildungsinhalte nicht vollumfänglich gewährleisten können, sind verpflichtet, die Auszubildende/den Auszubildenden für mindestens einen Monat in einer allgemeinmedizinischen/internistischen Praxis ausbilden zu lassen.
3. Auch Facharztpraxen, welche die Ausbildungsinhalte vollumfänglich gewährleisten können, wird empfohlen, die Auszubildende/den Auszubildenden für mindestens einen Monat in einer anderen allgemeinmedizinischen/internistischen Praxis ausbilden zu lassen.
4. Sonstige Ausbildungsstätte (z.B. Rehabilitationseinrichtungen, Bundeswehr, Zentrallabor, Gesundheitsamt etc.) sind zum Zwecke der Sicherstellung der Ausbildungsinhalte verpflichtet, die Auszubildende/den Auszubildenden für mindestens drei Monate in einer allgemeinmedizinischen/internistischen Praxis ausbilden zu lassen.
5. In Krankenhäusern und Medizinischen Versorgungszentren muss die vollständige Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan beschriebenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gewährleistet sein. Die Sicherstellung kann im Rotationsverfahren geschehen.
6. Die außerbetriebliche Ausbildung der/des Auszubildenden kann in einem Block oder in Teilabschnitten erfolgen.

Die in Nr. 2 genannte Verpflichtung betrifft folgende Gebiete:

- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Anästhesiologie
- Augenheilkunde
- Nuklearmedizin
- Pathologie
- Neurologie
- (Kinder- und Jugend-)Psychiatrie
und Psychotherapie
- Physikalische und Rehabilitative
Medizin
- Transfusionsmedizin
- Radiologie
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Arbeitsmedizin
- Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- Orthopädie
- Urologie
- Chirurgie
- Laboratoriumsmedizin